

# RS Vwgh 1991/6/20 91/19/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV;

ASchG 1972 §31 Abs2;

VStG §9 Abs2;

## Rechtssatz

Daß der Besch höchstens alle 2 Monate auf der Baustelle anwesend ist, reicht auch dann für eine wirksame Beaufsichtigung nicht aus, wenn der verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs 2 VStG oder der Bevollmächtigte nach § 31 Abs 2 ASchG eine entsprechende Qualifikation hat und seit 20 Jahren "Prokurist und Sicherheitsbeauftragter" ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190126.X03

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)